

HRRS-Nummer: HRRS 2004 Nr. 417

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2004 Nr. 417, Rn. X

BGH 4 StR 3/04 - Beschluss vom 30. März 2004 (LG Halle)

Gesamtstrafenbildung (fehlerhafte Strafrahenwahl).

§ 54 StGB; § 46 StGB

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Halle vom 24. April 2003 im Ausspruch über die in den Fällen II 3. und 4. der Urteilsgründe verhängten Einzelfreiheitsstrafen und über die Gesamtstrafe aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Jugendschutzkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen in vier Fällen, in einem Fall 1
in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch von Kindern, und wegen versuchten sexuellen Mißbrauchs von
Schutzbefohlenen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt und deren Vollstreckung
zur Bewährung ausgesetzt. Ferner hat es den Angeklagten zur Zahlung von Schmerzensgeld an vier der Tatopfer
verurteilt.

Mit seiner Revision rügt der Angeklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Das Rechtsmittel hat zum 2
Strafaußspruch teilweise Erfolg; im übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Die im Fall II 3. der Urteilsgründe wegen versuchten und im Fall II 4. der Urteilsgründe wegen vollendeten sexuellen 3
Mißbrauchs eines Schutzbefohlenen verhängten Einzelstrafen (sechs beziehungsweise sieben Monate Freiheitsstrafe)
halten rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Das Landgericht hat der Bemessung der Einzelstrafen rechtsfehlerhaft den
- im Fall II 3. der Urteilsgründe gemäß §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemilderten - Strafrahen des § 174 Abs. 1 StGB
zugrundegelegt, der eine Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Der Angeklagte hat sich nach den auch
insoweit rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen in beiden Fällen nicht nach § 174 Abs. 1 StGB sondern nach
Absatz 2 Nr. 2 dieser Vorschrift strafbar gemacht, der eine Höchststrafe von lediglich drei Jahren vorsieht. Es kann
nicht ausgeschlossen werden, daß sich die fehlerhafte Anwendung des Strafrahens des § 174 Abs. 1 StGB zum
Nachteil des Angeklagten auf die Bemessung der Einzelstrafen ausgewirkt hat, zumal beide Taten die
Erheblichkeitsschwelle des § 184 c Nr. 1 StGB nur unwesentlich überschritten haben.

Die Aufhebung der in den Fällen II 3. und 4. der Urteilsgründe verhängten Einzelstrafen nötigt zur Aufhebung auch der 4
Gesamtstrafe. Die zugrundeliegenden Feststellungen können jedoch bestehenbleiben, weil sich die fehlerhafte
rechtliche Würdigung der Taten insoweit nicht ausgewirkt hat.